

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9516fda8-b50f-3823-aa7a-817e923aede6>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 185 BauGB - Entschädigung bei Aufhebung von Miet- oder Pachtverhältnissen

(1) ¹Ist ein Rechtsverhältnis auf Grund des [§ 182](#), des [§ 183](#) oder des [§ 184](#) aufgehoben worden, ist den Betroffenen insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, als ihnen durch die vorzeitige Beendigung des Rechtsverhältnisses Vermögensnachteile entstehen. ²Die Vorschriften des [Zweiten Abschnitts des Fünften Teils des Ersten Kapitels](#) sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. ²Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

(3) ¹Wird ein Pachtvertrag über kleingärtnerisch genutztes Land nach [§ 182](#), [§ 183](#) oder [§ 184](#) aufgehoben, ist die Gemeinde außer zur Entschädigung nach Absatz 1 auch zur Bereitstellung oder Beschaffung von Ersatzland verpflichtet. ²Bei der Entschädigung in Geld ist die Bereitstellung oder Beschaffung des Ersatzlands angemessen zu berücksichtigen. ³Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde von der Verpflichtung zur Bereitstellung oder Beschaffung von Ersatzland befreien, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie zur Erfüllung außerstande ist.

